

PC.DEL/301/04

28 April 2004

GERMAN only

OSCE Conference on Anti-Semitism  
Berlin, 28 – 29 April 2004

  The Austrian Delegation to the  
OSCE-Conference  
on Anti-Semitism  
Berlin, April 28-29 2004

## **Überblick über die österreichische Gesetzeslage im Bereich "Nationalsozialistische Wiederbetätigung und Rassismus"**

### **1. Verfolgung durch Gerichte und Verwaltungsbehörden**

In Österreich sind bereits seit 1945 zahlreiche Handlungen im Bereich "nationalsozialistische Wiederbetätigung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus" strengstens verpönt und werden sowohl von Gerichten als auch Verwaltungsbehörden geahndet.

#### **1.1. Gerichtlich strafbare Tatbestände:**

##### **1.1.1. Tatbestände nach dem "Verbotsgesetz"**

Sogleich nach der Befreiung Österreichs von der nationalsozialistischen Herrschaft und nur wenige Tage nach Erlassung des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945 über das neuerliche Wirksamwerden der österreichischen Verfassung von 1929 beschloss die Provisorische Staatsregierung Anfang Mai 1945 das "Verbotsgesetz" (Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP)).

Mit diesem – mittlerweile mehrfach novellierten - Gesetz wurden alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen aufgelöst und ihre **Neubildung untersagt**. Die Betätigung für die NSDAP oder ihre Ziele – in welcher Form auch immer - wurde verboten und unter Strafe gestellt.

Nach der Bestimmung des **§ 3g des Verbotsgesetzes** ist mit Freiheitsstrafen von einem bis zu zehn Jahren (bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu zwanzig Jahren) zu bestrafen, wer sich im nationalsozialistischen Sinn betätigt. Dieser Straftatbestand kann durch Handlungen verschiedenster Art verwirklicht werden, insbesondere dann, wenn typische Programmpunkte des Nationalsozialismus vertreten werden; einer Bejahung dieser Ideologie in ihrer Gesamtheit bedarf es dabei nicht. Strafbar ist etwa die propagandistische Verwendung politischer Schlagworte oder die vorteilhafte Darstellung der Gewaltmaßnahmen des Nationalsozialismus, wenn dies in einer Weise erfolgt, in der die verpönte Zielsetzung und Wertvorstellung des Nationalsozialismus zum Ausdruck kommt. Fremdenfeindliche Äußerungen sind nach dieser Norm dann als tatbestandsmäßig anzusehen, wenn sich in ihnen die rassenideologisch motivierte und begründete Haltung des Nationalsozialismus manifestiert, Ausländer gerade wegen ihrer vorgeblich

"rassischen Minderwertigkeit" abgelehnt und derartige Gedanken insbesondere in einer dem Propagandavokabular des "Dritten Reiches" angenäherten Form geäußert werden. Weiters strafbar ist die propagandistische Verwendung typischer nationalsozialistischer Symbole (Hakenkreuz, SS-Rune) und Parolen (Sieg Heill!, Heil Hitler!, Verwendung des "Deutschen Grußes"). Auch die Leugnung der Massenvernichtung von Menschen unter der nationalsozialistischen Herrschaft sind bei entsprechendem Wiederbetätigungsvorsatz dem Straftatbestand des § 3g Verbotsg zu unterstellen.

**§ 3h Verbotsgesetz** verpönt ein zwar ohne Wiederbetätigungsvorsatz, jedoch mit der nötigen Publizität (in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder sonst auf öffentliche Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird) gesetztes Leugnen, gröbliches Verharmlosen, Gutheißen oder Rechtfertigen des nationalsozialistischen Völkermordes oder anderer nationalsozialistischer Verbrechen („Auschwitz-Lüge“).

### 1.1.2. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

Den Tatbestand der **Verhetzung** nach § 283 des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB) erfüllt, wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, zu einer feindseligen Handlung gegen eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft oder gegen eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe auffordert oder aufreizt (Absatz 1) oder, wer öffentlich gegen eine der im Absatz 1 bezeichneten Gruppen hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht (Absatz 2).

§ 283 StGB verpönt in Absatz 1 verwerfliche Appelle zu feindseligen Handlungen gegen bestimmte Institutionen als solche oder gegen bestimmte Gruppen der Bevölkerung und umfasst in Absatz 2 qualifizierte Fälle der Diskriminierung einer dieser Bevölkerungsgruppen. Für beide Deliktsfälle ist eine Strafdrohung von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen.

In diesem Zusammenhang ist auch das Ermächtigungsdelikt der **Beleidigung** nach § 115 StGB in Verbindung mit § 117 Absatz 3 StGB zu berücksichtigen. Demnach sind unter anderem fremdenfeindliche und rassistische Beleidigungen eines einzelnen Angehörigen des geschützten Personenkreises (zum Beispiel: "Scheiß Neger") - anders als im Regelfall einer Beleidigung - nicht als Privatanklagedelikt zu behandeln, sondern von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen zu verfolgen. Für die genannte Straftat ist eine Strafdrohung von bis zu drei Monaten Freiheitsstrafe oder bis zu 180 Tagessätzen Geldstrafe vorgesehen.

Den Tatbestand des **Völkermordes** nach § 321 StGB erfüllt, wer in der Absicht, eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten, Mitglieder der Gruppe tötet, ihnen schwere körperliche (§ 84 Absatz 1 StGB) oder seelische Schäden zufügt, die Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, den Tod aller Mitglieder oder eines Teiles der Gruppe herbeizuführen, Maßnahmen verhängt, die auf die Geburtenverhinderung

innerhalb der Gruppe gerichtet sind, oder Kinder der Gruppe mit Gewalt in eine andere Gruppe überführt. Die Straftat des Völkermordes nach § 321 Absatz 1 StGB ist mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht. Die Verabredung der gemeinsamen Ausführung einer solchen strafbaren Handlung ist gemäß § 321 Absatz 2 StGB mit Freiheitsstrafen von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Im Zusammenhang mit einer Verurteilung wegen einer allgemeinen in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung, etwa wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, ist im Rahmen der allgemeinen Grundsätze der richterlichen Strafbemessung (§§ 32 ff. StGB) in § 33 Ziffer 5 StGB ein **besonderer Erschwerungsgrund** für jene Fälle vorgesehen, in denen der Täter aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen gehandelt hat.

## **1.2. Tatbestände nach dem Verwaltungsstrafrecht:**

Das Verbreiten nationalsozialistischen Gedankengutes stellt, sofern kein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, einen Verwaltungsstrafatbestand nach Artikel IX Absatz 1 Ziffer 4 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) dar.

Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung, wer Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind (Artikel IX Absatz 1 Ziffer 3 EGVG).

Eng damit verknüpft ist § 87 Gewerbeordnung, der als Sanktionsdrohung für diskriminierendes Verhalten von Gewerbeinhabern den Entzug der Gewerbeberechtigung vorsieht.

## **1.3. Statistik:**

Die gerichtliche Verfolgung wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung und Verhetzung stellt sich nach Auswertung der von den Staatsanwaltschaften und vom Bundesministerium für Justiz geführten **Statistik für das Jahr 2002** wie folgt dar:

Insgesamt wurden 715 neue Vorgänge nach dem Verbotsgesetz und wegen § 283 StGB behandelt. Nach Abzug jener Verfahren, die anhängig geblieben sind oder abgebrochen, auf andere Weise (etwa durch Diversion oder einem Strafantrag nach anderen Bestimmungen) erledigt oder eingestellt wurden, kam es bei 25 Personen zu einer Anklage nach dem Verbotsgesetz; 20 Personen wurden rechtskräftig verurteilt und zwei Personen freigesprochen. Ausschließlich wegen Verhetzung wurden 13 Strafanträge eingebracht; es kam zu neun rechtskräftigen Schuldsprüchen und zu einem Freispruch.

Für das **Jahr 2003** liegt nur eine vorläufige Statistik vor: Demnach kam es zu 37 Anklagen nach dem Verbotsgesetz und zu 27 Strafanträgen wegen § 283 StGB. Es wurden 30 Schuldsprüche nach dem Verbotsgesetz und 13 Schuldsprüche wegen Verhetzung gefällt; in Verfahren nach dem Verbotsgesetz waren drei Freisprüche zu verzeichnen, sechs Personen wurden vom Vorwurf der Verhetzung freigesprochen.

## **2. Prävention und gute Beispiele:**

Mit **diversionellen Erledigungen** wurden insbesondere bei jugendlichen Straftätern positive Erfahrungen gemacht. Dadurch wird einem Verdächtigen - bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen - die Möglichkeit eröffnet, etwa durch Besuch von zeitgeschichtlichen Seminaren, allenfalls in Kombination mit Bewährungshilfe, eine strafgerichtliche Verurteilung abzuwenden. Bei Erwachsenen besteht diese Möglichkeit in der Regel nur im Zusammenhang mit der Gewährung einer bedingten Strafnachsicht.

Aus Anlass des Europäischen Jahres gegen Rassismus 1997 wurden auch im Justizbereich **Fortbildungsseminare** für Richter und Staatsanwälte eingeführt. Diese dienen der Sensibilisierung im Umgang mit ausländischen Verfahrensbeteiligten sowie dem Aufdecken spezifischer Verständigungs- und Verständnisprobleme, die auf der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Kulturkreisen beruhen.